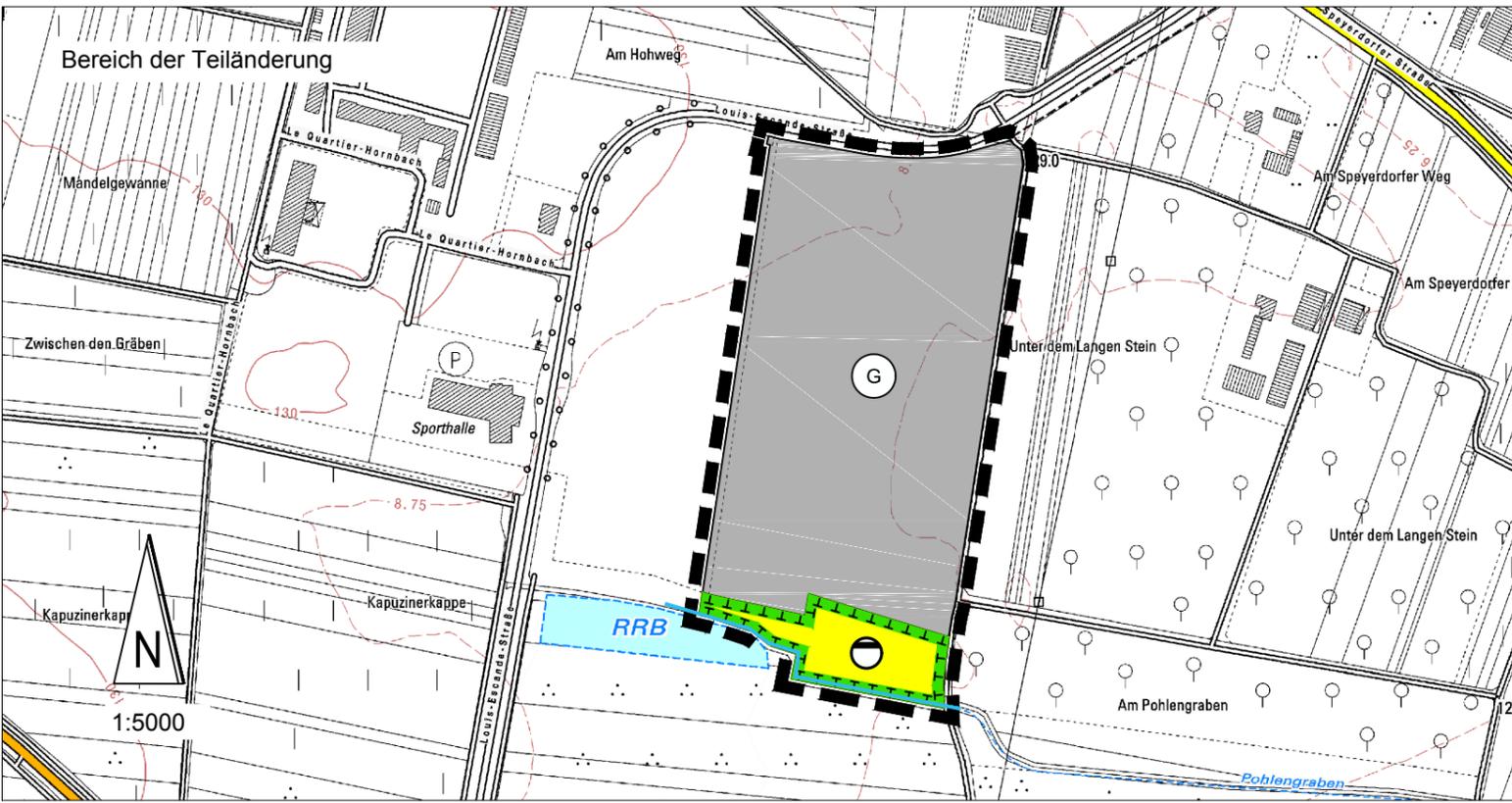


Flächennutzungsplan - Teiländerung für den Bereich Kasernenstraße Ost

im Stadtbezirk Nr. 32
Feststellungsbeschluss



Zeichenerklärung
gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

-  Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  Flächen für Ver- und Entsorgung -Abwasser-
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Teiländerung
-  Pohlengraben, Gewässer III. Ordnung

1. Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Teiländerung wurde vom Stadtrat am 17.09.2015 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 03.02.2017 bis einschließlich 17.02.2017 durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.01.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat 24.10.2017 entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2017 gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum 29.11.2017 abzugeben.
6. Die öffentliche Auslegung wurde am 27.10.2017 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße). Der Änderungs-Entwurf wurde vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Mit Schreiben vom 27.10.2017 wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen nach Abwägung entschieden.
8. Der Stadtrat hat am gemäß § 6 Abs. 6 BauGB den Feststellungsbeschluss über diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 - 4 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB erfolgte amunter Hinweis auf § 215 (1) BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
Oberbürgermeister